



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Drensteinfurt

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 3.02 "Sportzentrum Rinkerode"

gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
vom 18.09.2008

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.09.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 "Sportzentrum Rinkerode" gemäß §§ 10 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl I S. 3316) i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) als Satzung beschlossen.

Mit der Planänderung soll

- der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 3.02 „Sportzentrum Rinkerode“ in einem Teilbereich geändert werden, um den Bau eines Tennisplatzes zu ermöglichen. Der Änderungsbereich betrifft den Teilbereich westlich des Tennisclubhauses.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Sportzentrum Rinkerode“ ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei der

Änderung des Bebauungsplanes nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt unter Darstellung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung zur Bebauungsplanänderung im Fachbereich 6- Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 17, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.02 „Sportzentrum Rinkerode“ als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 17.09.2008

Der Bürgermeister

Paul Berlage



**Stadt Drensteinfurt, Stadttrel Rinkerode
Bebauungsplan 3.02 „Sportzentrum Rinkerode“ - 3. Änderung**

- Deckblatt -

Festsetzungen dieser 3. Änderung:

Gegenstand der 3. Änderung ist die kleinflächige Umwidmung der Parkanlage bzw. des Sondergebietes und die Aufhebung des Schutzstreifens der nicht errichteten 110 KV-Freileitung im Westen der Sportanlagen zu Gunsten der Erweiterung des Tennisanlage um einen Platz. Alle übrigen rechtsverfähdlichen Festsetzungen des Originalplanes 3.02 bleiben unberührt.

Die Festsetzungen der 3. Änderung überlagern im Plangebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.02. Sollte sich der Bebauungsplan Nr. 3.02/3. Änderung als unwirksam erweisen bzw. für nichtig erklärt werden, so sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.02 wieder aufleben und erneut Gültigkeit erlangen.

Die für Nachbargrundstücke geltenden Festsetzungen sind nur nachrichtlich zur Information dargestellt, auch hier gilt alleine das Originalplanwerk 3.02.

1. Festsetzungen dieser 3. Änderung:

Grünfläche (§ 9(1) Nr. 15 BauNVO):

- Private Grünfläche, Sportplatz/Tennisanlage
- Öffentliche Grünfläche, Parkanlage
- Abgrenzung der Grünflächen
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)
- geschlossene Heckenanlage mit standortim-schon Gehölzen, 4-reihig, mittlerer Pflanzabstand jeweils 1,5 m in und zwischen den Reihen (= Pflanzreihe)
- Trenn- und Einfriedungssäule bis 2,00 m, Ball-fangzäune bis 5,00 m über Gelände sind erlaubt.
- Geltungsbereichsgrenze der 3. Änderung (§ 9(7) BauGB)

2. Nachrichtlich:

Überschwemmungsgebiet HQ 100 des Flaggenbachs

Im Umfeld geltende zeichnerische Festsetzungen gemäß Bebauungsplan 3.02:

- Sondergebiet Sportanlage
- Stellplätze, privat
- Stellplätze, öffentlich

Geltungsbereichsgrenze Bebauungsplan 3.01



Flur 6

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1997 I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3318);
Bauunterschiedsverordnung (BauUVVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S.468);
Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58);
Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. z.zt. geltenden Fassung
Gemeindeordnung NRW in der z.zt. geltenden Fassung

Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. § 5 (1)(8), 2(1) BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist gemäß § 5 (1)(8), 2(1) BauGB vom Rat der Stadt Drensteinfurt am beschlossen worden.
Der Beschluss ist am ersichtlich bekannt gemacht worden.
Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurde gemäß § 13(2) Nr. 2 BauGB durchgeführt:

- Gelegenheit zur Stellungnahme mit Nachricht vom
- Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB in der Zeit vom bis

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13(2) Nr. 3 BauGB bzw. gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom beteiligt.
Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB

Dieser Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Drensteinfurt gemäß § 10(1) BauGB am mit ihren planungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Drensteinfurt, den

Bürgermeister Schriftführer

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB

Der Beschluss der Bebauungsplan - Änderung als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ersichtlich worden, § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit der erfolgten Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Drensteinfurt, den Bürgermeister

Kartengrundlage

Kartengrundlage: Legenschaftskarte
Planungsstand: Satzung August 2008
Bearbeitung der Plankarte in Abstimmung mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nageleimann und D. Tischmann -
Berliner Straße 39, 33379 Rheda-Wiedenbrück